

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 9. Januar 1952

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 52	Anordnung über die Herabsetzung der Altersgrenze bei der Zulassung jugendlicher als Omnibus-, Lastkraftwagen- und Droschkenfahrer	13
28. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern	13

Anordnung über die Herabsetzung der Altersgrenze bei der Zulassung Jugendlicher als Omnibus-, Lastkraftwagen- und Droschkenfahrer.

Vom 2. Januar 1952

Die Jugend hat sich auf dem Gebiete des Kraftverkehrs als wertvoller und aktiver Helfer beim Wiederaufbau unserer Wirtschaft bewährt. Um die besten Vertreter der Jugend frühzeitig mit verantwortlicher Arbeit zu betrauen und um den Einsatz verantwortungsbewußter Jugendlicher zu ermöglichen, ist es notwendig, diejenigen Schranken zu beseitigen, die eine Verwendung Jugendlicher als Omnibus-, Lastkraftwagen- und Droschkenfahrer von der Erreichung bestimmter Altersgrenzen abhängig machen. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 12 Abs. 1 Ziffer 5 und § 13 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 13. Februar 1939 über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr — BO Kraft — (RGBl. I S. 231) werden aufgehoben.

§ 2

(1) Der Ausweis für Omnibus-, Lastkraftwagen- und Droschkenfahrer im Sinne der §§ 12 und 13 der genannten Verordnung darf nur dann erteilt werden, wenn der Bewerber seine Fahrausbildung in einer volkseigenen oder ihr gleichgestellten Fahrschule erhalten hat.

(2) Die zuständigen Dienststellen der Volkspolizei können während der Übergangszeit bis zum 1. Juni 1952 von diesem Erfordernis absehen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern.

Vom 28. Dezember 1951

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 15. November 1951 zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschul-

lehrern (GBl. S. 1059) wird in Anlehnung an die Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) bestimmt:

§ 1

Kreis der Stipendienempfänger

Die Studierenden an den Instituten für Berufsschullehrerausbildung der Deutschen Demokratischen Republik erhalten das monatliche Grundstipendium und beim Nachweis besonderer Leistungen Leistungszuschläge zu diesem Grundstipendium.

§ 2

Auswahl der Stipendienempfänger

(1) Die Auswahl der Stipendienempfänger erfolgt durch die Stipendienkommission, die an jedem Institut für Berufsschullehrerausbildung zu bilden ist.

(2) Die Stipendienkommission jedes Institutes setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem Studienleiter, der den Vorsitz führt und für die technischen Vorbereitungen der Kommissionsarbeiten und für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich ist,
- b) aus einem Dozenten der jeweiligen Fachrichtung des Antragstellers,
- c) aus zwei Vertretern der zentralen Schulgruppenleitung der FDJ,
- d) aus dem Verwaltungsleiter.

(3) Über die Sitzungen der Stipendienkommission ist ein Protokoll zu führen, in dem durch die Unterschrift aller Kommissionsmitglieder die Festsetzung der Stipendien bestätigt wird.

§ 3

Stipendienkontrollkommission

(1) Um die einheitliche Durchführung der Grundsätze der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens zu sichern, wird beim Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik eine zentrale Stipendienkontrollkommission gebildet. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Vertreter des Staatssekretariates für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik,
2. aus je einem Vertreter
des Zentralrates der FDJ,
des Bundesvorstandes des FDGB und
des Zentralvorstandes der VdGB (BHG).

(2) Der Stipendienkontrollkommission obliegt insbesondere die Überwachung der Durchführung der